



AMTSBLATT

des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Sitz Schlotheim



Jahrgang 02

Freitag, 23. November 2007

Nummer 02

Inhalt

Seite

AMTLICHER TEIL

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasser-
zweckverbandes „Notter“ vom 02.11.2007 (1. ÄS zur BGS-EWS) | 2 |
| 2. Information zur Bildung des Verbraucherbeirates | 6 |
| 3. Informationen zu Beschlüssen | 7 |

Impressum

Herausgeber: Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, 99994 Schlotheim, Th.-Müntzer-Str. 2, Tel: 036021 9843 Fax: 036021 98440
Das Amtsblatt liegt während unserer Sprechzeiten Mo–Fr 09:00 – 12:00, Di 13:00 – 18:00 und Do 13:00 – 16:00 unter vorgenannter
Adresse in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch beim Trink- und Abwasserzweckverband
„Notter“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschl. Porto und Verpackung, beträgt je Einzelausgabe 2,00 €.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 02.11.2007 (1. ÄS zur BGS-EWS)

Die 1. ÄS zur BGS-EWS vom 02.11.2007 wird hiermit bekannt gemacht:

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 02.11.2007 (1. ÄS zur BGS-EWS)

Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S.232) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 2, 12 und 14 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22, S.889) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 22.10.2007 die folgende 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 19.04.2006 beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 02.11.2007 (1. ÄS zur BGS-EWS)

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 19.04.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Gebührenerhebung

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren. Die Einleitungsgebühren beinhalten die Schmutzwassergebühren sowie die Niederschlagswassergebühr.“

2. Der § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Grundgebühren**

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet:
1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
 2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u.a. separate Arbeitszimmer,
 3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgartenanlage angehören, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit

4,00 EUR / Monat.

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörenden Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück gilt der jeweils letzte Tag eines abgelaufenen Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 20 dieser Satzung.

- (2) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	EUR / Monat
Q_n 2,5 m ³ /h	5,80
Q_n 6,0 m ³ /h	13,92
Q_n 10,0 m ³ /h	23,20
Q_n 15,0 m ³ /h	34,80
Q_n 25,0 m ³ /h	58,00
Q_n 40,0 m ³ /h	92,80

- (3) Für sonstige Grundstücke ohne Wasseranschluss beträgt die Grundgebühr

4,00 EUR / Monat“

3. Der § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

- a) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Volleinleiter- beträgt
1,52 EUR pro Kubikmeter Abwasser.
- b) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Teileinleiter- beträgt
0,98 EUR pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12,0 m³ / Jahr als nachgewiesen, sofern für die auf dem Grundstück lebenden Personen noch eine Verbrauchsmenge, gemessen an der durchschnittlich verbrauchten Menge je Einwohner des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ pro Jahr verbleibt. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu erbringen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Die Schätzung erfolgt nach der im Vorjahr im Verbandsgebiet durchschnittlich pro Person erzeugten Schmutzwassermenge. Zur Berechnung werden die bei dem Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.“

4. Nach § 14 wird der folgende neue § 14a eingefügt:

„14a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die befestigte Fläche der bebauten (überdachten Flächen bis Traufkante) und / oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Als angeschlossen zählen auch die Flächen, die nicht über das eigene, sondern auch über die befestigte Fläche des Nachbargrundstückes in die öffentliche Kanalisation entwässern.
Die befestigte Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen mit dem jeweils festgesetzten Abflussfaktor. Die Summe der befestigten Flächen, abgerundet auf volle m², stellt die gebührenrelevante Fläche je Grundstück dar.
- (2) Für die Berechnung der befestigten Fläche werden folgende Versiegelungsgrade und Abflussfaktoren in Anlehnung an DIN 1986, Teil 2, Tabelle 13 festgesetzt:

Versiegelungsgrad	Abflussfaktor
- Flachdach, geneigte Dächer, Kiesdach	0,9
- Gründach	0,5
- Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.) Verbundsteine, Metall, Glas o. Pflaster bzw. Platten mit Fugenverguss	0,9
- Pflaster bzw. Platten ohne Fugenverguss	0,6

- wasserdurchlässige Flächen, wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke u.ä.), Porenpflaster, Rasengittersteine 0,3
- (3) Niederschlagswasserspeicher, -rückhalteanlagen mit Überlauf in das öffentliche Kanalnetz werden bei einem Speichervolumen von mindestens 1 m³ mindernd bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Fläche berücksichtigt. Es kann nur so viel Speichervolumen mindernd angerechnet werden, dass mindestens 50 m² befestigter Fläche je m³ über dieses Speichervolumen tatsächlich angeschlossen sind. Der Minderungsfaktor beträgt 20 m² je m³ Speichervolumen. Als Überlauf gilt auch, wenn nach gefülltem Nutzvolumen der Speicher überläuft und das Wasser über eine befestigte Fläche in die öffentliche Kanalisation gelangt. Da der Einsatz ortsveränderlicher Regentonnen unbestimmt ist, erfüllen diese das Kriterium zur Minderung nicht und gelten somit nicht als Niederschlagswasserspeicher i.S. dieser Satzung. Gleiches trifft zu, wenn Speicherbehälter über Dachfallrohre mit Weichen angeschlossen sind.
- (4) Wenn Niederschlagswasser von bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen nicht mehr der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zufließt, ist auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr, vorbehaltlich einer Prüfung, zu berichtigen und zwar vom ersten Tag des der Anzeige der Veränderung folgenden Kalendermonats.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich:
- 0,30 EUR**
- je m² befestigte Fläche.“

5. Der § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) a) Die Gebühr beträgt
- 16,81 EUR**
- pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.
- b) Die Gebühr beträgt
- 30,20 EUR**
- pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Schlotheim, 02.11.2007

M e n g e

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung am 22.10.2007 beschlossene

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (Beitrags- und Gebührensatzung - BGS-EWS -)

wurde mit Schreiben vom 02.11.2007 unter dem Zeichen/Aktenzeichen 07.2/092.700.00 – 02/07 - TW+AZV „Notter - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung kann nach Eingang der Genehmigung ausgefertigt und darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung unverzüglich vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Diese Genehmigung ist am 02. November 2007 im Verband eingegangen.

Information zur Bildung des Verbraucherbeirates

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ hat zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) von seinem Recht gebrauch gemacht und einen Verbraucherbeirat gebildet. Dieser Verbraucherbeirat arbeitet auf der Grundlage der §§ 12 – 14 der Verbandssatzung, in der z.Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26a Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der z.Z. gültigen Fassung.

Mit Beschluss-Nr. 10/2007 wurden in der Verbandsversammlung am 22.10.2007 folgende sachkundige Bürger der Mitgliedsgemeinden als Mitglieder des Verbraucherbeirates berufen:

Frau	Sabine Pschorner,	Flarchheim,
Herr	Reiner Rümpler,	Großengottern,
Herr	Eckhard Meyer,	Heroldishausen,
Frau	Steffi Röth-Lehmann	Kammerforst
Herr	Kai Kleidon,	Körner,
Herr	Manfred Kriese,	Urbach,
Herr	Robert Böhm,	Mülverstedt,
Herr	Werner Vollert,	Schlotheim,
Frau	Judith Gaudera,	Obermehler,
Herr	Rainer Krumbein,	Weinbergen.

Als Vertreter des Zweckverbandes arbeiten mit:

Herr	Thomas Karnofka,	stellv. Verbandsvorsitzender,
Herr	Klaus Hänseroth,	Geschäftsleiter,
Herr	Reinhard Eisenhardt,	Technische Leiter,
Frau	Margot Michael,	kaufmännische Sachgebietsleiterin.

Als stellvertretende Mitglieder des Verbraucherbeirates wurden folgende sachkundige Bürger der Mitgliedsgemeinden berufen:

Herr	Volker Bang,	Flarchheim,	für	Frau	Sabine Pschorner,
Herr	Günter Januscheck,	Großengottern,	für	Herr	Reiner Rümpler,
Herr	Uwe Zehaczek,	Heroldshausen,	für	Herr	Eckhard Meyer,
Herr	Harry Pleyer,	Körner,	für	Herr	Kai Kleidon,
Herr	Engelbert Dasbach,	Urbach,	für	Herr	Manfred Kriese,
Herr	Peter Kannewurf,	Schlotheim,	für	Herr	Werner Vollert,
Herr	Heiko Willfahrt,	Obermehler,	für	Frau	Judith Gaudera,
Herr	Heinz-Peter Brückner,	Weinbergen,	für	Herr	Rainer Krumbein.

In der konstituierenden Sitzung wurde

Herr Robert Böhm als Vorsitzender
und

Herr Manfred Kriese als stellvertretender Vorsitzender

des Verbraucherbeirates gewählt.

Menge
Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Informationen zu Beschlüssen

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **22. Oktober 2007** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	10/2007	Berufung der Mitglieder des Verbraucherbeirates sowie deren Stellvertreter
Beschluss-Nr.	11/2007	Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Beschluss-Nr.	12/2007	Beschlussfassung zum Kauf des Grundstücks Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Schlotheim, mit den Verwaltungs- und Werkstattgebäuden

Ende Amtlicher Teil

Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden

Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Issersheilingen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda, Mülverstedt, Obermehler, Schlotheim, Weberstedt und Weinbergen